



Benutzungsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Aufgrund des zwischen der Sennebibliothek Hövelhof und der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof geschlossenen Vertrages erfolgt der Betrieb der Sennebibliothek Hövelhof in gemeinsamer Trägerschaft der Vertragspartner. Im Hinblick auf die Benutzung der Bibliothek wird mit Zustimmung beider Bibliotheksträger diese Benutzungsordnung erlassen.
- 1.2. Jeder ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 1.3. Die fristgemäße Ausleihe von Medien ist kostenlos, lediglich die Ausleihe von E-Medien ist kostenpflichtig.
- 1.4. Für die Erbringung besonderer Leistungen und besonderer Nutzungen sind von den Nutzern der Bibliothek jedoch auf privatrechtlicher Grundlage Gebühren oder Entgelte nach den in der Entgeltordnung für die Sennebibliothek Hövelhof festgelegten Sätzen zu zahlen.

2. Benutzung und Benutzerausweis

- 2.1. Für die Benutzung der Sennebibliothek Hövelhof ist ein **Benutzerausweis** erforderlich. Dieser wird gegen Vorlage des gültigen Personalausweises gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt. **Mit Entgegennahme des Benutzerausweises erkennt der Nutzer ausdrücklich die für die Bibliothek gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung an.**
- 2.2. **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** erhalten einen Benutzerausweis nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Mit Erklärung des Einverständnisses verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte gleichzeitig zur Haftung für einen evtl. Schadensfall und zur Zahlung evtl. anfallender Gebühren.
- 2.3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. **Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.**
- 2.4. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung.
- 2.5. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- 2.6. **Änderungen von Namen und Adressen** des Nutzers sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt per Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person. Diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden, dann können aber keine Medien mehr ausgeliehen werden. Der Benutzer ist berechtigt, sich jederzeit über die über ihn gespeicherten Daten zu informieren.

3. Ausleihe

- 3.1. Für die Ausleihe gelten folgende Ausleihfristen:
- | | |
|--|--|
| Bücher, CDs, | 4 Wochen |
| Zeitschriften, DVDs, Spiele, Geräte | 2 Wochen |
| E-Medien | siehe: www.libell-e.de |
- 3.2. Die Büchereileitung behält sich vor, die Leihfrist für bestimmte Medien zu besonderen Zeiten auf zwei Wochen zu verkürzen.
- 3.3. Für Bücher kann die **Ausleihfrist zweimal vor Ablauf verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt**. E-Medien und Geräte können nicht verlängert werden.
- 3.4. Bücher aus dem Präsenzbestand dürfen nicht ausgeliehen werden.
- 3.5. Die Ausleihe der Geräte erfolgt nur an Leser, die mindestens 18. Jahre alt sind.
- 3.6. **Vormerkungen** sind formlos bei den Büchereimitarbeiterinnen möglich, oder über den Online-Katalog. E-Medien können nur über das Internet vorgemerkt werden.
- 3.7. Im Bestand nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der jeweils entsendenden Bibliothek.
- 3.8. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung der Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

4. Rückgabe

- 4.1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Bücherei zurückzugeben. Für die Rückgabe der Medien kann auch der Medienrückgabekasten genutzt werden. Ausleihen aus der Bibliothek der Dinge können nur während der Öffnungszeiten der Bücherei zurückgegeben werden. E-Medien werden nach Ablauf der Frist automatisch gelöscht.
- 4.2. Bei **Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr** gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte. Bei schriftlichen Mahnungen sind zusätzlich anfallende Verwaltungsgebühren zu erstatten.
- 4.3. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechnungswege eingezogen.

5. Behandlung der entliehenen Medien und Geräte

- 5.1. Die Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln.
- 5.2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- 5.3. Verlust oder Beschädigung der Medien und Geräte sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. **Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.**
- 5.4. **Die Weitergabe ausgeliehener Medien und Geräte an Dritte ist nicht statthaft.** Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte entstehen.

6. Schadenersatz

- 6.1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 6.2. Für die Bearbeitung des Schadenersatzes wird **zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr** gemäß der Gebührenordnung erhoben.

7. Verhalten in den Büchereiräumen

- 7.1. Die Besucher und Nutzer der Bücherei sind verpflichtet, die Büchereiräume nebst den dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen schonend und pfleglich zu behandeln, Beschädigungen zu vermeiden und Verschmutzungen zu unterlassen.
- 7.2. Die Besucher bzw. Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- 7.3. In den Büchereiräumen sind Essen und Trinken nur in einigen Bereichen erlaubt. Rauchen, Alkoholgenuß, das Mitbringen von Tieren sowie Ruhestörungen sind nicht gestattet.
- 7.4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
- 7.5. Die Benutzer haben den Anweisungen der Büchereimitarbeiter in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die in der Benutzungsordnung getroffenen Regelungen bzw. den Anweisungen der Büchereimitarbeiter können zum Ausschluss von der Büchereinutzung führen.

8. Ausübung des Hausrechts

- 8.1. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts können Benutzer und Besucher zeitweise oder dauernd von einer Nutzung bzw. einem Besuch der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn z.B.
 - a) Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht beachtet werden bzw. gegen sie verstoßen wirdoder
 - b) Anordnungen bzw. Anweisungen der Büchereimitarbeiter keine Folge geleistet wird.
- 8.2. Die Ausübung des Hausrechts für die Bücherei obliegt generell dem Bürgermeister der Sennegemeinde Hövelhof. Der Bürgermeister überträgt die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf die Büchereileitung. In diesem Rahmen können zeitlich befristete Hausverbote von der Büchereileitung verhängt werden. Zeitlich unbegrenzte Hausverbote mit Ausschluss von der Büchereinutzung können auf Antrag der Büchereileitung schriftlich vom Bürgermeister ausgesprochen werden.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Frauen sind aber gleichermaßen angesprochen.

Entgeltordnung

Gemäß Beschluss des Rates der Sennegemeinde Hövelhof vom 23.09.2021 wird mit Zustimmung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk für die in gemeinsamer Trägerschaft betriebene Sennebücherei Hövelhof die nachstehende Entgeltordnung erlassen:

1. Allgemeines

Aufgrund des zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk Hövelhof geschlossenen Vertrages erfolgt der Betrieb der Sennebücherei Hövelhof in gemeinsamer Trägerschaft der Vertragspartner. Im Hinblick auf die Benutzung der Bücherei wird mit Zustimmung beider Büchereiträger diese Entgeltordnung erlassen.

Im Rahmen der für die Sennebücherei geltenden Benutzungsordnung ist **die fristgemäße Ausleihe von Medien und Geräten kostenlos, lediglich die Ausleihe von E-Medien ist kostenpflichtig. Für die Erbringung besonderer Leistungen und besonderer Nutzungen sind jedoch auf privatrechtlicher Grundlage Gebühren bzw. Entgelte** nach den in der Entgeltordnung festgelegten Sätzen an die Gemeinde Hövelhof zu zahlen.

2. Gebührenordnung

2.1. Ausstellung eines Benutzerausweises	3 € je Ausweis
2.2. Ausstellung eines Ersatzausweises	5 € je Ausweis
2.3. E-Medien-Ausleihe	10 € pro Jahr
2.4. Überschreitung der Ausleihfrist pro Medium	
1. Mahnung nach 4 Tagen	1,00 €
2. Mahnung nach 14 Tagen	2,00 €
3. Mahnung nach 21 Tagen	3,00 €
4. Mahnung nach 28 Tagen	4,00 €
2.5. Portoersatz pro Mahnschreiben	0,70 €
2.6. Bearbeitungsgebühr für die Ersatzbeschaffung vermisster Medien oder Geräte	3,00 €
2.7. Gebühr für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums/Gerätes	variabel
2.8. Gebühr für die Ausgabe von Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit der Entleihe von Geräten	variabel
2.9. Ausdrucke, Kopien aus Büchern (schwarz/weiß)	0,10 € je DIN A-4-Seite
2.10. Ausdrucke, Kopien aus Büchern (farbig)	0,50 € je DIN A-4-Seite

3. Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zu dem vom Büchereipersonal angegebenen Zeitpunkt fällig. Eine erneute Nutzung der Sennebücherei kann nur gestattet werden, sofern keine Gebührenrückstände vorliegen.

4. Gebührenbefreiungen

Im Rahmen der Leseförderung erhalten Schulanfänger eines jeden Jahrganges Gutscheine für einen kostenlosen Büchereiausweis.

5. Inkrafttreten

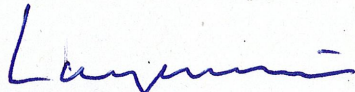
Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Entgeltordnung außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Frauen sind aber gleichermaßen angesprochen.

Die Anlage Datenschutz ist Teil dieser Benutzungsordnung.

Hövelhof, den 06.10.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Langemeier)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.